

Vereinsstatuten

§1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Ausrichtung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: *Verein für integrative Tiermedizin*
2. Der Verein führt das Kürzel: VfIT
3. Der Verein hat den Sitz in 5400 Hallein
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich sowie den deutschsprachigen Raum und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken auf beliebige Länder ausgedehnt werden.
5. Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös neutral und unabhängig.
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.
7. Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Männer wie Frauen sowie nicht-binäre Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

§2: Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden Zweck:

Der Verein setzt sich im Wesentlichen für die Forschung, Bildung und Förderung der ganzheitlichen Gesundheit für Hunde, Katzen und Pferde ein. Im Vordergrund steht im Rahmen von Vortrags- und Forschungsreihen die Bewusstseinsbildung über artgerechte Ernährung sowie alternative Heilmethoden für die Tiere. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Entwicklung verschiedener Heilungsmuster und Gesundheitsplänen. Der Verein versteht sich als Ideengeber für Tierärzte, Tierheilpraktiker sowie allen Berufszweigen, die sich mit der Gesundheit und der Ernährung von Tieren befassen. Forschungsergebnisse, die sich im Rahmen von medizinischen Untersuchungen ergeben, sollen allen Interessierten zu Verfügung gestellt werden.

Der Verein möchte über die Wirkungsweisen von alternativ-medizinischen und ganzheitlichen Ansätzen aufklären und den damit in Verbindung stehenden Technologien und Methoden zur Gesundheitsförderung und-wiederherstellung.

Im Vordergrund der gemeinnützigen Tätigkeit steht das Wohl der Tiere im Einklang mit seiner Umwelt. Die Förderung der Achtsamkeit im Umgang mit der Einzigartigkeit jedes Individuums gehört zum Vereinszweck.

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen Mittel Abs.(2) und materiellen Mittel Abs.(3) erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten.
 - b. Weitergabe von Wissen und Erfahrungen insbesondere im alternativen, ganzheitlichen und holistischen Bereich der Tiermedizin
 - c. Schaffung von Vorträgen, Versammlungen, Seminaren, Diskussionsabenden,-runden, Workshops, Mentoring-Programmen, Webinaren und E-Learning Möglichkeiten und Inhalten.
 - d. Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Publikationen und Bereitstellung von Social Media Plattformen sowie Blogs und Podcasts und Live Video über virtuelle Plattformen.
 - e. Schaffung und Voraussetzungen (Raum) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - f. Errichtung und Unterhaltung von zweckdienlichen Gebäuden, Flächen und Einrichtungen
 - g. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben
 - h. Bei Bedarf kann der Verein sich Dritter (Erfüllungsgehilfen, Betriebsgesellschaften) bedienen, um seine Zwecke zu verfolgen und selbst für andere als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, wenn durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass das Wirken, wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann.
 - i. Erbringen von Lieferungen und sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO gegenüber abgabenrechtlich begünstigten (gemäß § 34 bis 47 BAO) Körperschaften.
 - j. Schaffung und Betreibung einer zweckerfüllenden Heilkundepraxis.
 - k. Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern.
 - l. Teilnahme an Veranstaltungen, Märkten, Messen

3. Als materiell und finanzielle Mittel dienen:
- a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b. Projektbeteiligungsbeiträge
 - c. Nutzungsüberlassungs- und Überlassungsbeiträge
 - d. Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
 - e. Zuwendungen
 - f. Einnahmen aus zweckdienlichen Heilkundepraxis für Tiere
 - g. Erlöse aus Projekten & und Forschungen
 - h. Werbeeinnahmen
 - i. Bausteinaktionen, Sammlungen
 - j. Freiwillige Beiträge
 - k. Erlöse aus zweckdienlichen Workshops, Märkten, Messen, Tagungen, Webinaren und Seminaren
 - l. Erlöse aus eigenen Publikationen
 - m. Eigentum und Besitz von Immobilien und Grundstücken
 - n. Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40 Z2BAO
 - o. Erlöse aus Verwertungen
 - p. Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereins, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft)
 - q. Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie unter anderen
 - Erlöse aus vereinseigenen Betrieben
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Vermögens
 - Einkünfte aus Bankguthaben und Wertpapieren
 - Einkünfte aus Beteiligung und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalgesellschaften
 - Einkünfte aus Rechtseinräumung vereinseigener Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechten gegen Entgelt
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO und ist nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. **Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind.** Etwaige – in gesonderter Gebarung geführten – wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinn der

abgabenrechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom/n Präsident/in verliehen werden

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
3. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch. Der Austritt ist jederzeit möglich in schriftlicher Form an das Präsidium.

4. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit vom Präsidium beschlossen werden

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a. die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen
- b. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- c. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen
- d. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanziellen Gebaren des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte
- b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- c. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Verein vereinbarten Beitragssumme verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu bezahlen (einlangend auf dem Vereinskonto oder in der Geschäftsstelle). Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nach dieser Frist im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Sie erhalten ihr Stimmrecht für zukünftige Mitgliederversammlungen wieder, wenn sämtliche rückständigen Beiträge bezahlt werden. Beahlt ein Mitglied für mehr als drei Jahre in Folge keine Mitgliedsbeiträge, gilt die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Kalenderjahres als beendet im Sinne eines freiwilligen Austritts gem § 7 Abs 1. Darauf wird das Mitglied nach Möglichkeit im Nachgang der dritten Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied aufgrund der ausständigen Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt war, hingewiesen. Die bereits fälligen Mitgliedsbeiträge verfallen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen
 - b. Schriftl. Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E- Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich oder per E-Mail einzureichen
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit nur einer Stimme, die nicht auf andere übertragen werden kann.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die Vizepräsidentin, bzw. in dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- e. Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
- f. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins

- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. Präsident/in
 - b. Vize-Präsident
 - c. 2. Vize-Präsident
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Mehrere Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten/in, bei Verhinderung vom/ von der Vizepräsident/in, bei Verhinderung des/der Vizepräsident/in von dem/der 2. Vizepräsidenten/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von Ihnen anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse mit einfacher Einstimmigkeit
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglied in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle

des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- (11) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins
- (2) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Status und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. Im Falle der Verhinderungen tritt an

die Stelle des Präsidenten/in der/die Vizepräsident/in, bzw. der/die zweite Vizepräsident/in

- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossenen Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt in allen Angelegenheiten unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- (6) Der Präsident/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidium.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene Personen als Rechnungsprüfer für 5 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung zu berichten

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.